

Kündigung: Die Insolvenz ist stärker als eine Unkündbarkeitsklausel

Auch wenn der Betriebsrat einer Druckerei mit dem Arbeitgeber beschlossen hat, für einen bestimmten Zeitraum betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen, kann eine Beschäftigte dennoch entlassen werden (mit einer Frist von 3 Monaten), wenn der Teil, in dem sie arbeitet, als „Holding“ ausgegliedert und über diese neu entstandene Tochtergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die Insolvenzordnung verdrängt die Unkündbarkeitsklauseln in Betriebsvereinbarungen.

Quelle: Wolfgang Büser

Kündigung durch den Insolvenzverwalter wegen Betriebsstilllegung in der Insolvenz eines abgespaltenen Unternehmens; Vorrang des Sonderkündigungsrechtes des Insolvenzverwalters vor einer betrieblich vereinbarten Beschäftigungsgarantie; Pflicht zu einer unternehmensübergreifenden Sozialauswahl bei vorhersehbarer Betriebsstilllegung mit Ablauf der Kündigungsfrist; Unkündbarkeit als eigentumskräftig geschützte Rechtsposition; Abgrenzung der spaltungsbedingten von den insolvenzbedingten Verschlechterungen; Unterbleiben der Sozialauswahl bei namentlicher Benennung des Gekündigten in einem vereinbarten Interessenausgleich; Weiterbeschäftigung im Gemeinschaftsbetrieb; Anhörung zu der für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung vorgesehenen Kündigung durch den Geschäftsführer der Schuldnerin und den vorläufigen und gleichzeitig endgültigen Insolvenzverwalter

Gericht: BAG

Datum: 22.09.2005

Aktenzeichen: 6 AZR 534/04

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2005, 31428

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

Art. 14 GG

§ 113 InsO

§ 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO

§ 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO

§ 323 Abs. 1 UmwG

§ 1 Abs. 2 KSchG

§ 1 Abs. 3 S. 1 KSchG

§ 102 BetrVG

BAG, 22.09.2005 - 6 AZR 534/04

Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe zum Urteil:
BAG - 22.09.2005 - AZ.: 6 AZR 526/04 - (führend)

weitere Parallelsachen:

BAG - 22.09.2005 - AZ.: 6 AZR 527/04

BAG - 22.09.2005 - AZ.: 6 AZR 533/04

BAG - 22.09.2005 - AZ.: 6 AZR 547/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.